

EBA/GL/2021/01

---

15. Februar 2021

---

# 1. Leitlinien

---

## Leitlinien

---

zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung der alternativen Behandlung von Risikopositionen von Instituten im Zusammenhang mit „Triparty-Rückkaufsvereinbarungen“ nach Artikel 403 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für Großkreditzwecke

# 1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

---

## 1.1. Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>1</sup> herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung müssen die zuständigen Behörden und die Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. In den Leitlinien wird dargelegt, was die EBA unter angemessenen Aufsichtspraktiken im Europäischen System der Finanzaufsicht versteht oder wie nach ihrer Auffassung das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die EBA erwartet daher von allen zuständigen Behörden und Finanzinstituten, an die Leitlinien gerichtet sind, dass sie diese befolgen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar auch dann, wenn bestimmte Leitlinien in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## 1.2. Meldepflichten

3. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum (25.05.2021) mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2021/01“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, im Namen ihrer Behörde die Einhaltung zu melden. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

---

### Gegenstand

5. In diesen Leitlinien werden im Einklang mit dem in Artikel 403 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dargelegten Mandat für die Zwecke der Anwendung des Substitutionsansatzes nach Artikel 403 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung die Bedingungen festgelegt, die ein Institut erfüllen sollte, wenn es beschließt, die alternative Behandlung nach Artikel 403 Absatz 3 der genannten Verordnung in Bezug auf Triparty-Rückkaufsvereinbarungen über einen Triparty Agenten anzuwenden, einschließlich der Bedingungen für die Festlegung, Überwachung und Änderung der Obergrenzen nach Artikel 403 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und deren Häufigkeit.

### Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten für Risikopositionen von Instituten gegenüber Sicherheitsemitenten aufgrund von Triparty-Rückkaufsvereinbarungen (Triparty-Repos) über einen Triparty Agenten.

### Adressaten

7. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie an Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

### Begriffsbestimmungen

8. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in der Richtlinie 2013/36/EU verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung.

<b>Triparty-Pensionsgeschäft (Triparty-Geschäft)</b>	ein Pensionsgeschäft, bei dem die Barmittel/Sicherheiten bei einem Triparty Agenten hinterlegt und verwaltet werden.
<b>Triparty-Rückkaufsvereinbarung (Triparty-Repo)</b>	eine Rückkaufsvereinbarung, bei der die Gegenparteien einen Triparty Agenten benennen, der bei der Ausführung von Triparty-Geschäften als ihr Beauftragter fungiert und Dienstleistungen im

---

---

	Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung erleichtert.
<b>Dienstleistungsvereinbarung über die Sicherheitenverwaltung (Dienstleistungsvereinbarung)</b>	die Vereinbarung zwischen einem Institut und einem Triparty Agenten über die Verwaltung von Sicherheiten, die dem Institut im Rahmen der Ausführung eines Triparty-Geschäfts gestellt werden.
<b>Triparty Agent</b>	ein Dritter, der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung erbringt, zu denen Zahlungen und/oder die Lieferung von Wertpapieren, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, einschließlich der Auswahl von Sicherheiten und der Verwahrung für Rechnung der Gegenparteien eines Triparty-Geschäfts, gehören können.
<b>Sicherheitsemittent</b>	der Dritte, der das Wertpapier begibt, das das Institut als Sicherheit für ein Triparty-Geschäft gemäß Artikel 403 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 403 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entgegennimmt.
<b>Alternative Behandlung</b>	der Ansatz, bei dem ein Institut den Gesamtbetrag der Risikopositionen des Instituts gegenüber einem Sicherheitsemittenten aufgrund einer Triparty-Repo über einen Triparty Agenten gemäß Artikel 403 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch den vollen Betrag der Obergrenzen ersetzt, den der Triparty Agent auf Anweisung des Instituts auf die vom Sicherheitsemittenten begebenen Wertpapiere anwendet.
<b>Vorgegebene Obergrenzen</b>	die Obergrenzen, die ein Institut einem Triparty Agenten mitgeteilt hat und die für die vom Sicherheitsemittenten begebenen Wertpapiere gemäß Artikel 403 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten.

---

## 3. Umsetzung

---

### 3.1 Geltungsbeginn

9. Diese Leitlinien gelten ab dem 28. Juni 2021.

## 4. Bedingungen für die Anwendung der alternativen Behandlung

---

10. Institute sollten für die Anwendung der alternativen Behandlung nur dann einen Triparty Agenten beauftragen, wenn sie mit angemessener Sorgfalt nachgeprüft haben, dass der Triparty Agent die in diesen Leitlinien festgelegten Bedingungen erfüllt.

### 4.1 Governance-Regelungen

11. Für die Zwecke dieser Leitlinien sollten die Institute im Einklang mit den EBA-Leitlinien zur internen Governance sicherstellen, dass:
  - a) die Anwendung der alternativen Behandlung in ihren Richtlinien und Verfahren angemessen dokumentiert ist und
  - b) ihr Leitungsorgan die Umsetzung der alternativen Behandlung beaufsichtigt und überwacht.

### 4.2 Überprüfung der Einrichtung geeigneter Schutzvorkehrungen durch den Triparty Agenten, um Verstöße gegen die vom Institut vorgegebenen Obergrenzen für die vom Sicherheitsemittenten begebenen Wertpapiere zu verhindern

#### 4.2.1 Mindestbestandteile der Dienstleistungsvereinbarung

12. Im Rahmen der Überprüfung, dass der Triparty Agent geeignete Schutzvorkehrungen getroffen hat, um Verstöße gegen die vorgegebenen Obergrenzen zu verhindern, sollten die Institute unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Leitlinien sicherstellen, dass die Dienstleistungsvereinbarung mindestens Folgendes enthält:

- a. eine klare Beschreibung der Dienstleistungen, die der Triparty Agent im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, einschließlich der Lieferung von Wertpapieren, erbringt;
- b. die vom Institut festgelegten Obergrenzen, die für ein Wertpapierportfolio in Bezug auf einen bestimmten Sicherheitsemittenten gelten, sowie die Bedingungen für deren Änderung und die Häufigkeit der Änderung;
- c. eine Erklärung, mit der bestätigt wird, dass der Triparty Agent geeignete Schutzvorkehrungen gemäß Absatz 13 getroffen hat, um die Einhaltung der vorgegebenen Obergrenzen zu gewährleisten;
- d. die Überwachungssysteme des Triparty Agenten, einschließlich der Mitteilung aller Entwicklungen durch den Triparty Agenten, die sich wesentlich auf seine Fähigkeit auswirken könnten, seine Aufgaben im Einklang mit der Dienstleistungsvereinbarung und gegebenenfalls unter Einhaltung der geltenden Gesetze und regulatorischen Anforderungen effizient wahrzunehmen;
- e. die Verpflichtung des Triparty Agenten, dem Institut mindestens wöchentlich Berichte über die Höhe und Zusammensetzung der vom Triparty Agenten für Rechnung des Instituts entgegengenommenen und/oder verwalteten Sicherheiten vorzulegen;
- f. die Verpflichtung des Triparty Agenten, dem Institut unverzüglich zu melden, wenn ein Verstoß gegen die vorgegebenen Obergrenzen aufgetreten ist;
- g. das Recht des Instituts oder eines berechtigten Dritten (unter anderem ein Abschlussprüfer, eine zuständige Behörde oder von ihnen bestellte Dritte), nachzuprüfen, dass der Triparty Agent die Schutzvorkehrungen gemäß Absatz 13 der Leitlinien getroffen hat;
- h. die Kommunikationskanäle, die während der Erfüllung der Vereinbarung zwischen dem Institut und dem Triparty Agenten zu nutzen sind.

#### 4.2.2 Schutzvorkehrungen, die von einem Triparty Agenten zur Gewährleistung der Einhaltung der vorgegebenen Obergrenzen zu treffen sind

13. Die vom Triparty Agenten zur Gewährleistung der Einhaltung der vorgegebenen Obergrenzen zu treffenden Schutzvorkehrungen sollten Folgendes umfassen:

- a. Die Durchführung der Triparty-Sicherheitenverwaltung erfolgt nur im Einklang mit der ordnungsgemäß unterzeichneten Dienstleistungsvereinbarung;

- b. Triparty Agenten haben ein Kontrollumfeld geschaffen, das für jede Mitteilung über vorgegebene Obergrenzen sicherstellt, dass diese Obergrenzen vom Institut ordnungsgemäß genehmigt und korrekt, rechtzeitig und nur einmal in ihr Sicherheitenverwaltungssystem eingegeben und darin verarbeitet werden;
  - c. Triparty Agenten haben ein Kontrollumfeld geschaffen, das sicherstellt, dass Sicherheiten abgesichert verwahrt, aktiv überwacht und die Preisfindungswerte ordnungsgemäß und zeitnah erfasst werden;
  - d. Triparty Agenten haben ein Kontrollumfeld geschaffen, das die rechtzeitige Aufdeckung eventueller Verstöße gegen die vorgegebenen Obergrenzen gewährleistet;
  - e. Bei der Zuteilung von Sicherheiten zur Deckung einer Risikoposition stellen die Systeme des Triparty Agenten sicher, dass ihr Marktwert nicht die vorgegebenen Obergrenzen übersteigt und/oder gegen Ausschlüsse verstoßen wird. Im Falle einer unangemessenen Anwendung der vom Institut vorgegebenen geänderten Obergrenzen aufgrund operativer Probleme sollte der Triparty Agent das Institut rechtzeitig benachrichtigen;
  - f. Triparty Agenten sollten vertraglich verpflichtet sein, die vorgegebenen Obergrenzen einzuhalten und sicherzustellen, dass die in Abschnitt 4.3.1 genannten Profile für die Anerkennungsfähigkeit von Sicherheitsemittenten und Wertpapieren auf der Grundlage der im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung von dem Institut und dem Sicherheitengeber bereitgestellten Informationen überprüft werden können.
14. Den Instituten sollte mindestens einmal jährlich mit einer schriftlichen Erklärung angemessen versichert werden, dass der Triparty Agent die im Einklang mit der Dienstleistungsvereinbarung getroffenen Schutzvorkehrungen einhält.

## 4.3 Festlegung, Änderung und Überwachung der Obergrenzen, die das Institut dem Triparty Agenten für die vom Sicherheitsemittenten begebenen Wertpapiere vorgibt

### 4.3.1 Festlegung der vorgegebenen Obergrenzen

- 15. Die Institute sollten für jeden Sicherheitsemittenten konkrete Obergrenzen festlegen und, falls dies für notwendig erachtet wird, bestimmte Sicherheitsemittenten ausschließen, damit die in Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Großkreditobergrenzen nicht überschritten werden.
- 16. Die Obergrenzen sollten als absoluter Betrag oder prozentualer Wert aller Wertpapiere oder einer bestimmten Art von Wertpapieren im Portfolio des Sicherheitsemittenten ausgedrückt werden.

17. Im Hinblick auf die Festlegung der vorgegebenen Obergrenzen sollten die Institute auf der Grundlage von Listen der Sicherheitsemittenten und von Arten von Wertpapieren Profile für die Eignungsfähigkeit erstellen, die der Triparty Agent für die Zusammensetzung des Wertpapierportfolios eines bestimmten Sicherheitsemittenten verwenden könnte. Zu diesem Zweck sollten die Institute mögliche Verbindungen zwischen einzelnen Sicherheitsemittenten oder zwischen einzelnen Sicherheitsemittenten und Kunden des gesamten Portfolios berücksichtigen, die zu einer Gruppe verbundener Kunden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 führen könnten.
18. Bei der Festlegung der vorgegebenen Obergrenze für ein Wertpapierportfolio eines bestimmten Sicherheitsemittenten sollten die Institute Folgendes berücksichtigen:
- a) ihre aktuellen Risikopositionen gegenüber dem Sicherheitsemittenten und seiner Gruppe verbundener Kunden, sofern vorhanden;
  - b) ihre Risikopositionen gegenüber dem Sicherheitsemittenten und seiner Gruppe verbundener Kunden, sofern vorhanden, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
  - c) ihre geplanten Risikopositionen gegenüber dem Sicherheitsemittenten und seiner Gruppe verbundener Kunden, sofern vorhanden, für die nächsten 6 bis 12 Monate;
  - d) ob das Institut die von einem Sicherheitsemittenten begebenen Wertpapiere über Triparty-Repos oder eine Kombination aus Triparty-Repos und direkt mit einer Gegenpartei eingegangenen Repo-Geschäften verwaltet hat.
19. Zusätzlich zu den in den Absätzen 17 und 18 genannten Komponenten sollten die Institute Obergrenzen mit einem Maß an Vorsicht festlegen, die dem Institut die jederzeitige Einhaltung der in Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Großkreditobergrenzen ermöglichen würde.

#### 4.3.2 Änderung der vorgegebenen Obergrenzen und deren Häufigkeit

20. Die Institute sollten sicherstellen, dass die Dienstleistungsvereinbarung die Umstände, unter denen die vorgegebenen Obergrenzen geändert werden könnten, und die Häufigkeit ihrer Änderung enthält.
21. Die Institute sollten insbesondere in der Lage sein, die Änderung der vorgegebenen Obergrenzen auf der Grundlage der Berichte des Triparty Agenten nach Absatz 12 Buchstabe e oder bei einer Information durch den Triparty Agenten über etwaige Verstöße gegen die vorgegebenen Obergrenzen zu verlangen.
22. Bei der Festlegung der in Absatz 20 genannten Umstände sollten die Institute ihre Gesamtrisikopositionen gegenüber einem Sicherheitsemittenten und seiner Gruppe verbundener Kunden, sofern vorhanden, sowie das Risiko eines Verstoßes gegen die in Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten

Großkreditobergrenzen berücksichtigen. Die Institute sollten auch berücksichtigen, dass sie unter angemessener Beachtung ihrer Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren und ihrer internen Kontrollmechanismen in der Lage sein sollten, alle eventuellen anderen Risikopositionen gegenüber einem Sicherheitsemittenten zeitnah zu verwalten, um einen Verstoß gegen die Großkreditobergrenzen zu vermeiden.

23. Die Änderung der vorgegebenen Obergrenzen sollte in Form einer Änderung des absoluten Betrags der vorgegebenen Obergrenze oder des prozentualen Werts einer bestimmten Art von Wertpapieren im Portfolio eines Sicherheitsemittenten erfolgen. Sie kann auch in Form des Ausschlusses oder der Einbeziehung einer Art von Wertpapieren im Portfolio eines Sicherheitsemittenten erfolgen.
24. Die Änderung der vorgegebenen Obergrenzen sollte während der Laufzeit der Dienstleistungsvereinbarung möglich sein und vom Triparty Agenten zeitnah ausgeführt werden, sobald er davon in Kenntnis gesetzt wurde.

#### 4.3.3 Überwachung der vorgegebenen Obergrenzen und deren Häufigkeit

25. Wenn Institute von der alternativen Behandlung Gebrauch machen, sollten sie überprüfen, dass die Systeme, die der Triparty Agent zur Überwachung der Zusammensetzung der Sicherheiten eingerichtet hat, im Hinblick auf eine genaue und zeitnahe Verwaltung der vorgegebenen Obergrenzen angemessen sind.
26. Insbesondere sollten die Institute überprüfen, dass die Überwachungssysteme des Triparty Agenten es dem Triparty Agenten ermöglichen, Bewegungen innerhalb des Wertpapierportfolios eines bestimmten Sicherheitsemittenten auszulösen, um die Einhaltung der vorgegebenen Obergrenzen sicherzustellen.
27. Die Institute sollten auch überprüfen, dass der Triparty Agent die Neubewertung von Sicherheiten, Nachschusszahlungen, Ertragszahlungen auf die Sicherheiten und den möglicherweise erforderlichen Austausch von Sicherheiten im Einklang mit seinen Triparty-Verpflichtungen im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung durchführt.

#### 4.4 Gewährleistung der Einhaltung der Großkreditobergrenzen gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

28. Die Institute sollten sicherstellen, dass die Anwendung der alternativen Behandlung nicht zu einem Verstoß gegen die Großkreditobergrenzen gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 führt.
29. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgegebenen Obergrenzen sollte der Triparty Agent das Institut unverzüglich über Folgendes informieren:

- a) Name des Sicherheitsemittenten, auf den sich der Verstoß bezieht;
  - b) ISIN oder Wertpapierkennnummer der als Sicherheit entgegengenommenen Wertpapiere;
  - c) Marktwert der entgegengenommenen Sicherheiten;
  - d) Datum des Verstoßes;
  - e) Abhilfemaßnahmen, die vom Triparty Agenten ergriffen werden, und
  - f) Zeitrahmen, innerhalb dessen der Verstoß behoben wurde oder voraussichtlich behoben werden soll.
30. Das Leitungsorgan des Instituts sollte unverzüglich über Verstöße gegen die vorgegebenen Obergrenzen für Wertpapiere eines Sicherheitsemittenten und über die wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Einhaltung der Großkreditobergrenzen gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf denselben Sicherheitsemittenten informiert werden.
31. Unbeschadet der Maßnahmen des Triparty Agenten zur Behebung eines Verstoßes gegen die vorgegebenen Obergrenzen sollten die Institute auch über geeignete Aktionspläne für den Umgang mit Verstößen gegen die vorgegebenen Obergrenzen verfügen, um sicherzustellen, dass die Großkreditobergrenze gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für einen bestimmten Sicherheitsemittenten jederzeit eingehalten wird.

## 4.5 Kommunikation mit den zuständigen Behörden

### 4.5.1 Mitteilung der Absicht, die alternative Behandlung anzuwenden

32. Beabsichtigt ein Institut, die alternative Behandlung mit einem Triparty Agenten in Anspruch zu nehmen, sollte es die zuständige Behörde im Voraus davon in Kenntnis setzen. Die Mitteilung sollte mindestens Folgendes enthalten:
- a. eine Bestätigung seiner Absicht, die alternative Behandlung anzuwenden;
  - b. eine Beschreibung der wichtigsten Bestandteile der Dienstleistungsvereinbarung;
  - c. die Bezeichnung des/der Triparty Agenten, dessen/deren Beauftragung beabsichtigt wird;
  - d. eine vom Leitungsorgan des Instituts gebilligte Erklärung, dass die Anwendung der alternativen Behandlung den Anforderungen dieser Leitlinien entspricht.

33. Die zuständige Behörde sollte Zugang zu allen Informationen haben, die für die Überprüfung, ob das Institut die Anforderungen dieser Leitlinien erfüllt, für notwendig erachtet werden. Die zuständige Behörde sollte erforderlichenfalls zusätzliche Informationen anfordern können.
34. Beabsichtigt ein Institut, die mit einem Triparty Agenten geschlossene Vereinbarung zu beenden, sollte es die zuständige Behörde so bald wie möglich davon in Kenntnis setzen.

#### 4.5.2 Wesentliche Bedenken der zuständigen Behörden

35. Wesentliche Bedenken hinsichtlich der Anwendung der alternativen Behandlung sollten zumindest auf einem der folgenden Gründe beruhen:

##### Wesentliche Bedenken in Bezug auf das Institut

- a) die Anwendung der alternativen Behandlung führt oder führt wahrscheinlich zu einem Verstoß gegen die Großkreditobergrenzen gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) das Institut kommt seinen Meldepflichten gemäß den Artikeln 394 und 430 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht nach;
- c) die alternative Behandlung ist nicht oder nur teilweise im Risikomanagementrahmenwerk des Instituts integriert;
- d) einschlägige Erkenntnisse aus Prüfungen vor Ort, internen und externen Audits oder anderen aufsichtlichen Bewertungen belegen, dass die internen Verfahren nicht ausreichen, um die Anwendung der alternativen Behandlung gemäß diesen Leitlinien zu steuern und/oder zu überwachen.

##### Wesentliche Bedenken in Bezug auf die Dienstleistungsvereinbarung

- e) die Bestimmungen der Dienstleistungsvereinbarung gewährleisten nicht die Einhaltung der geltenden Gesetze und regulatorischen Anforderungen, einschließlich dieser Leitlinien. Im Einzelnen:
  - i. die Bestimmungen der Dienstleistungsvereinbarung über die Änderung der vorgegebenen Obergrenzen würden es einem Institut unmöglich machen, die rechtzeitige Umsetzung von Änderungen zu verlangen, um einen Verstoß gegen die Großkreditobergrenzen gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu verhindern.
  - ii. das Institut oder ein berechtigter Dritter haben nicht das Recht, die vom Triparty Agenten im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung erbrachten Dienstleistungen zu prüfen, um zu verifizieren, ob der Triparty Agent geeignete Schutzvorkehrungen getroffen hat, um Verstöße gegen die von dem Institut vorgegebenen Obergrenzen

gemäß Artikel 403 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu verhindern;

#### Wesentliche Bedenken in Bezug auf den Triparty Agenten

- f) bei dem Triparty Agenten handelt es sich um ein beaufsichtigtes Unternehmen, dessen Zulassung anschließend von der zuständigen Behörde entzogen wird;
- g) es liegen Beweise dafür vor, dass der Triparty Agent die Anforderungen bezüglich der zeitnahen Umsetzung von Änderungen der vorgegebenen Obergrenzen gemäß den Bestimmungen der Dienstleistungsvereinbarung nicht erfüllt hat oder dass er Ersuchen des Instituts, bestimmte Arten von Sicherheiten oder Sicherheitsemittenten auszuschließen, nicht nachgekommen ist oder dass seine Überwachungssysteme nicht für eine genaue und zeitnahe Verwaltung der vorgegebenen Obergrenzen sorgen.

#### 4.5.3 Verfahren für den Umgang mit wesentlichen Bedenken

- 36. Nach Eingang der Mitteilung gemäß Abschnitt 4.5.1 sollte die zuständige Behörde das Institut innerhalb von vier Wochen informieren, wenn sie wesentliche Bedenken hinsichtlich der Anwendung der alternativen Behandlung hat; in diesem Fall sollte sie ihre Gründe angeben. Bestehen keine wesentlichen Bedenken, bedarf es keiner weiteren Kommunikation zu dieser Mitteilung.
- 37. Die Institute sollten die alternative Behandlung erst dann anwenden, wenn sich die zuständige Behörde davon überzeugt hat, dass das Institut wesentliche Bedenken zufriedenstellend ausgeräumt hat.
- 38. Macht ein Institut bereits von der alternativen Behandlung Gebrauch und teilt die zuständige Behörde dem Institut anschließend mit, dass sie wesentliche Bedenken hinsichtlich ihrer Anwendung hat, sollte das Institut die Anwendung der alternativen Behandlung einstellen und der zuständigen Behörde entsprechende Nachweise vorlegen.
- 39. Das Institut sollte die Anwendung der alternativen Behandlung erst dann wiederaufnehmen, wenn es innerhalb des von der zuständigen Behörde gesetzten Zeitrahmens die wesentlichen Bedenken zufriedenstellend ausgeräumt und der zuständigen Behörde entsprechende Nachweise vorgelegt hat.